BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 139/70

Ergänzungs-
URTEIL

Den Parteien an
Verkündungs Statt
zugestellt am
1. März 1972
[redacted],
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Maurermeisters Karl-Heinz E[redacted],
R[redacted], P[redacted]weg [redacted],

Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h.c. [redacted]

gegen

die Firma Lambertus d[redacted] J[redacted] KG, R[redacted],
Im K[redacted], vertreten durch ihren persönlich haftenden
Gesellschafter Lambertus d[redacted]J[redacted],

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

Streithelferin der Klägerin: Fried. K[redacted] H[redacted] AG in
R[redacted], vertreten durch die
Vorstandsmitglieder Dr. K[redacted]
und Dr. P[redacted],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 10. Februar 1972 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Erbel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt
mit Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 ZPO)
auf Antrag der Streithelferin Fried. Krupp Hüttenwerke AG

für Recht erkannt:

Die Formel des Urteils vom 28. Oktober 1971 wird im Kostenpunkt dahin ergänzt:

Der Beklagte hat auch die im Revisionsrechtszug entstandenen Kosten der Streithelferin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Im Revisionsverfahren ist die Fried. K[redacted] H[redacted]-[redacted] AG als Streithelferin der Klägerin aufgetreten. Die Revision der Beklagten wurde durch das Urteil vom 28. Oktober 1971 zurückgewiesen; die Kosten der Revision wurden dem Beklagten auferlegt. Einen Anspruch über die Kosten der Revision der Streithelferin enthält das Urteil nicht. Diese sind jedoch nach § 101 Satz 1 ZPO ebenfalls dem Beklagten aufzuerlegen, da er die Kosten der Revision zu

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

tragen hat. Auf den fristgerecht gestellten Antrag der Streithelferin war das Urteil gemäß § 321 Abs. 1 ZPO wie geschehen zu ergänzen.

Glanzmann Erbel Vogt

Finke Schmidt

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS